

Stimmungen und zur **verantwortungslosen Weise** vgl. § 193 Anm. 10. **Auflagen** zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden oder Explosionen sind z. B. Auflagen der

Feuerwehr nach § 16 des Gesetzes über den Brandschutz in der DDR vom 19. 12. 1974 (GBl. I 1974 Nr. 62 S. 575).

### § 189

#### Tätige Reue

**Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Brandstiftung oder wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes ist abzusehen, wenn der Täter aus eigenem Entschluß den Brand löscht, bevor ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung verursachte Schaden entstanden ist.**

1. Diese Bestimmung gibt dem Täter die Möglichkeit, sich von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu befreien, indem er eine durch ihn verursachte Gefahr für die in § 185 aufgeführten Gegenstände durch eigenes Tun abwendet.

Nach § 189 kann der Täter tätige Reue auch noch nach Vollendung der Brandstiftung und fahrlässigen Brandverursachung üben, um damit den Eintritt eines weiteren Schadens zu verhindern. Sie ist nur dann gegeben, wenn der Täter aus eigenem Entschluß den vorsätzlich gelegten oder fahrlässig verursachten Brand löscht und der Schaden über den des Inbrandsetzens nicht hinausgegangen ist.<sup>2</sup>

2. Der Täter muß den Brand aus **eigenem Entschluß** löschen. Hinsichtlich der Entschlußfassung und des Einflusses Dritter auf diese vgl. § 21 Anm. 11.

Eigener Entschluß ist noch gegeben, wenn der Täter z. B. bei einer fahrlässigen Handlung erst durch Hinweis dritter Personen von dem Brand erfährt und Löschmaßnahmen einleitet.

Erkennt der Täter unmittelbar nach der Brandlegung, was er getan hat, ist er aber infolge eines Schrecks oder aus anderen Gründen selbst nicht in der Lage, zielgerichtet zu handeln und holt er sofort andere Personen herbei, die das Löschen des

Entstehungsbrandes vornehmen, liegt auch tätige Reue vor.

Durch die Tat darf kein weiterer als der durch das **bloße Inbrandsetzen verursachte Schaden entstanden** seirr, d. h., das Feuer darf sich über die Stelle, an der es gelegt wurde, nicht verbreitet haben. Auch wenn der Täter zum Löschen die erforderliche fremde Hilfe beschafft hat, ist von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Brandstiftung oder fahrlässiger Brandverursachung abzusehen. Es ist unerheblich, ob das Inbrandsetzen bereits bemerkt wurde.

Ist bereits ein weiterer als der durch bloßes Inbrandsetzen bewirkte Schaden entstanden, ist strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Brandstiftung oder wegen fahrlässiger Brandverursachung begründet. Hat sich der Täter dennoch um die Löschung des Brandes erheblich bemüht und wurde dadurch größerer Schaden verhindert, so ist § 62 oder § 25 Ziff. 1 zu prüfen.

3. Liegt tätige Reue bei vorsätzlichen Handlungen vor, kann nach §§ 163, 164, 183, 184 oder 187 strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben sein. Sie kann nach § 187 z. B. in den Fällen vorliegen, wenn noch ein anderes Objekt als das von der Brandstiftung betroffene einer unmittelbaren Gefahr ausgesetzt war..